

Amtsgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

des Herrn Kl. aus B-W.

– Klägers –

PBV: RAe. R. aus B.

g e g e n

Allianz Versicherungs AG, v.d.d. Vorstand, dieser v.d.d. Vorstandsvorsitzenden, 60596
Frankfurt

– Beklagte –

PBV: RAe. Dr. E. aus B.

hat das Amtsgericht Bochum

im vereinfachten Verfahren gem. § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 20.9.2010 durch den
Richter am Amtsgericht S... für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 403,52 € nebst Zinsen zu zahlen.

II. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der geltend gemachte Anspruch steht dem Kläger als Restschadensersatzanspruch aus dem
Verkehrsunfall zu, der durch den Versicherungsnehmer der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung
verursacht wurde.

Im Hinblick auf die geltend gemachte Wertminderung in Höhe von 300,- € folgt das Gericht der insoweit
zutreffenden und nachvollziehbaren Bewertung des Sachverständigen R. aus B. Auch wenn einer
Rechtsprechung zu folgen sein mag, dass eine merkantile Wertminderung bei einer Zulassungsdauer von
5 und mehr Jahren in der Regel nicht in Betracht kommt, so ist jedoch, wie hier im konkreten Einzelfall,
zu beachten, dass das Fahrzeug des Klägers über eine relativ geringfügige Kilometerleistung von knapp
46.000 km verfügte und der Erhaltungszustand im Gutachten des Sachverständigen R. als sehr gut und
gepflegt bezeichnet worden ist.

Auch die Kosten für die Reparatur der Alufelge in Höhe von 103,52 € sind vorliegend erstattungsfähig, da
diese grundsätzlich hätte ausgetauscht werden müssen, da, wie auch der seitens der Beklagten
eingesetzte Sachverständige ermittelt hat, vom Hersteller nicht mehr lieferbar war und mit einem
angemessenen Kostenaufwand repariert worden ist.